OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702534/11/KHa

Datum:
Linz, 3. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23. Mai 2023, GZ: BHLL/923100031119/23, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Dezember 2023

zu Recht:

I. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Strafnorm „§ 84 Abs. 1b erster Strafsatz Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2021“ zu lauten hat.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2. wird der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt

II. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. hat die beschwerdeführende Partei einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 50 Euro zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde beträgt 25 Euro.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2. hat der Beschwerdeführer weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. Mai 2023, GZ: BHLL/923100031119/23, wurde dem Beschwerdeführer Folgendes vorgeworfen:

Spruchpunkt 1.
Am tt.mm.jjjj um 18:25 Uhr sei von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegen den Beschwerdeführer ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt angeordnet worden, wobei der Beschwerdeführer verpflichtet worden sei, binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbotes eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs. 4 SPG) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen. Diese Anordnung habe der Beschwerdeführer missachtet, indem dieser, obwohl das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß § 38a Abs. 7 SPG aufgehoben worden sei, es unterlassen habe, innerhalb von fünf Tagen, konkret zwischen 22. Februar 2023 bis 27. Februar 2023, eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zu kontaktieren, obwohl der Beschwerdeführer von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes über die Verpflichtung gemäß § 38a Abs. 8 SPG und die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung sowie über die Möglichkeit eines Antrages gemäß § 38a Abs. 9 SPG informiert worden sei. Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 84 Abs. 1b Z 3 erster Fall SPG verletzt und wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 250,00 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden verhängt.

Spruchpunkt 2.
Am tt.mm.jjjj um 18:25 Uhr sei von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegen den Beschwerdeführer ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt angeordnet worden, wobei der Beschwerdeführer verpflichtet worden sei, binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs. 4 SPG) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen. Diese Anordnung habe der Beschwerdeführer missachtet, indem dieser, obwohl das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß § 38a Abs. 7 SPG aufgehoben worden sei, nicht (aktiv) an einer Gewaltprävention teilgenommen habe, obwohl der Beschwerdeführer von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes über die Verpflichtung gemäß § 38a Abs. 8 SPG und die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung sowie über die Möglichkeit eines Antrags gemäß § 38a Abs. 9 SPG informiert worden sei. Der Beschwerdeführer habe es im Zeitraum von 2. März 2023 bis 22. März 2023 unterlassen, die

Beratungsstelle für Gewaltprävention zu kontaktieren und in weiterer Folge eine Ladung zur Teilnahme an einem Beratungsgespräch missachtet. Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 84 Abs. 1b Z 3 SPG verletzt und wurde über diesen eine Geldstrafe in der Höhe von 300,00 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen verhängt.

I.2. Mit Eingabe vom 1. Juni 2023 (Postaufgabe am 5. Juni 2023) hat der Beschwerdeführer gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst ausgeführt, dass er ab dem tt.mm.jjjj für 14 Tage ein Betretungs- und Annäherungsverbot an seiner Wohnadresse in R__ gehabt habe. Er habe auch eine Ersatzadresse angegeben. Bis zum 21. März 2023 sei der Beschwerdeführer daher nicht an seiner Wohnadresse in R__ anwesend gewesen. Zudem sei sich der Beschwerdeführer über die Absolvierung der Gewaltprävention nicht bewusst gewesen. Der Beschwerdeführer habe lediglich ein Informationsblatt für erkennungsdienstlich behandelte Personen erhalten, welches er der Beschwerde beilege. Den Ladungsbescheid bezüglich Gewaltprävention, der angeblich am 28. Februar 2023 zugestellt worden sei, habe der Beschwerdeführer nicht erhalten. Der Beschwerdeführer habe aufgrund des erlassenen Betretungs- und Annäherungsverbotes seine Wohnung nicht betreten dürfen, sodass eine Behebung des Bescheides nicht möglich gewesen wäre. Am 24. Mai 2023 habe der Beschwerdeführer einen RSA-Brief (Straferkenntnis BHLL/923100031119/23) auf dem Wohnzimmertisch vorgefunden, der zugestellt worden sei, obwohl der Beschwerdeführer bei der Zustellung nicht zu Hause anwesend gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe die Gewaltprävention abgeschlossen und sich an das ausgesprochene Betretungs- und Annäherungsverbot gehalten. Zudem sei er am 22. März 2023 auch nicht zwangsweise von der Polizei vorgeführt worden, sondern freiwillig, da ihm nicht bewusst gewesen sei, dass er eine Gewaltprävention zu absolvieren habe. Es werde daher um Einstellung des Straferkenntnisses ersucht, da sich der Beschwerdeführer an das Betretungs- und Annäherungsverbot gehalten habe, die Gewaltprävention absolviert worden sei und der Beschwerdeführer den Ladungsbescheid nie erhalten habe.

I.3. Mit Schreiben vom 22. Juni 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerdeschrift. Weites wurden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf Ersuchen das vom Beschwerdeführer unterfertigte Informationsblatt für Gefährder sowie ein

interner Vermerk betreffend die erfolgte Hinterlegung des Ladungsbescheides vom 28. Februar 2023 übermittelt.

Weiters fand am 20. Dezember 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt, an welchem der Beschwerdeführer sowie zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teilnahmen und in welcher der Beschwerdeführer ausführlich zum Tatvorwurf befragt wurde. Zudem wurde die Meldungslegerin, die beim Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbotes vor Ort anwesend war, zeugenschaftlich einvernommen.

Über Auftrag des erkennenden Gerichtes wurde diesem mit E-Mail vom 21. Dezember 2023 ein Auszug aus einem WhatsApp-Chat zwischen dem Beschwerdeführer und D__ vorgelegt. Dieser Auszug stammt vom Mobiltelefon von D__, die verfahrensgegenständlich relevante WhatsApp-Nachricht vom tt.mm.jjjj, wurde vom Beschwerdeführer im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung dem erkennenden Gericht sowie den anwesenden Vertreterinnen der belangten Behörde bereits durch einen Screenshot vorgezeigt. Das nunmehr vorgelegte Dokument bezeugt somit lediglich nochmals den Inhalt des vom Beschwerdeführer vorgezeigten Screenshots auf dessen Mobiltelefon.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am tt.mm.jjjj wurde gegenüber dem Beschwerdeführer um 18:25 Uhr ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG ausgesprochen. Dieses Betretungsverbot verbietet dem Beschwerdeführer das Betreten der Wohnung in R__, samt einem Bereich im Umkreis von 100 Metern um die Wohnung. Mit dem Betretungsverbot für die Wohnung verbunden wurde das Verbot der Annäherung an die gefährdete Person E__ (Ehegattin des Beschwerdeführers) im Umkreis von 100 Metern. Als Abgabestelle wurde im Dokumentationsblatt gemäß § 38a SPG vom tt.mm.jjjj zu GZ: PAD/23/00384946/002/VW, die Adresse R__, notiert. Dass vom Beschwerdeführer keine anderslautende Abgabestelle (konkret: die Adresse [...]) während der Amtshandlung betreffend das Betretungs- und Annäherungsverbot genannt wurde, konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

Das ausgesprochene Betretungs- und Annäherungsverbot wurde nicht gemäß § 38a Abs. 7 aufgehoben.

II.2. Im Zuge des Ausspruches des Betretung- und Annäherungsverbotes wurde dem Beschwerdeführer ein Informationsblatt ausgehändigt (Information und Erklärungen des Gefährders/der Gefährderin gemäß § 38a SPG und gem. § 13 Abs. 1 WaffG), in welchem gleich im ersten Absatz der zweiten Seite auf die Verpflichtung, binnen fünf Tagen mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention

Kontakt aufzunehmen, hingewiesen wurde (wobei teilweise durch Fettdruck eine besondere Hervorhebung erfolgte). Zudem enthält der weitere Text die Information über die Verpflichtung, binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle für Gewaltprävention an einer Gewaltpräventionsberatung teilzunehmen.

Weiters ist dem Informationsblatt direkt unter der oben genannten Textstelle folgender Hinweis zu entnehmen:

„Hinweis: Wenn Sie sich nicht bei der Beratungsstelle melden oder die Beratung nicht absolvieren, machen Sie sich verwaltungsrechtlich strafbar, es kann eine Strafe bis zu € 2.500 bzw im Wiederholungsfall bis zu € 5.000 verhängt werden. Außerdem kann die Sicherheitsbehörde Sie vorladen, um die Beratung durchzuführen; dies kann auch zwangsweise durchgesetzt werden."

Dieses Informationsblatt wurde vom Beschwerdeführer übernommen und eigenhändig unterfertigt. Zudem wurde der Inhalt des Informationsblattes dem Beschwerdeführer von den Polizeibeamten, die das Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen haben, Punkt für Punkt mündlich dargelegt.

Nach der Unterschrift durch den Beschwerdeführer am Informationsblatt findet sich auf diesem eine Liste aller Beratungsstellen für Gewaltprävention mit den entsprechenden Telefonnummern.

II.3. Der Beschwerdeführer hat nicht binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbot, sohin bis zum Ablauf des 26. Februar 2023, mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention Kontakt aufgenommen.

II.4. Mit Ladungsbescheid der belangten Behörde vom 28. Februar 2023, GZ: BHLLSich-2023-64678/3-SCS, wurde der Beschwerdeführer für den 16. März 2023, 9:30 Uhr in die Räumlichkeiten der belangten Behörde, 4. Stock, Zimmernummer 420, vorgeladen. Als Zweck der Vorladung wurde angegeben: „Betretungsverbot – Beratungsgespräch Gewaltprävention gemäß § 38a Abs. 8 SPG" und erfolgte ein Hinweis darauf, dass, sofern der Beschwerdeführer dem Ladungsbescheid ohne wichtigen Grund nicht Folge leiste, er damit rechnen müsse, dass eine zwangsweise Vorführung veranlasst werde.

Dieser Ladungsbescheid vom 28. Februar 2023 wurde als RSa-Brief an die Adresse [...] gesendet. Aufgrund des ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverbotes hielt sich der Beschwerdeführer bis 21. März 2023 nicht an seiner Wohnadresse [...] auf, sondern nahm der Beschwerdeführer bei einer Arbeitskollegin an der Adresse [...] Unterkunft.

Der Ladungsbescheid wurde am 2. März 2023 hinterlegt und bis zum 21. März 2023 nicht behoben. Der Beschwerdeführer ist der Ladung für den 16. März 2023 nicht nachgekommen, da er vom Ladungsbescheid keine Kenntnis hatte.

II.5. Am 21. März 2023 erließ die belangte Behörde einen Vorführungsbescheid (Vollstreckungsverfügung), gemäß welchem die zwangsweise Vorführung des Beschwerdeführers verfügt wurde. Auf Basis dieses Vorführungsbescheides wurde die Polizeiinspektion B__ um Vorführung des Beschwerdeführers für den 22. März 2023, 10:15 Uhr, ersucht. Am 22. März 2023 wurde der Beschwerdeführer der belangten Behörde zwangsweise vorgeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Beschwerdeführer keine Kenntnis vom Ladungsbescheid der belangten Behörde vom 28. Februar 2023.

II.6. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen vier nicht einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen den Beschwerdeführer betreffend auf.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von rund 3.500,00 Euro und ist für drei minderjährige Kinder sorgepflichtig. Die Ehegattin des Beschwerdeführers absolviert eine Stiftungsausbildung und erhält vom Arbeitsmarktservice eine Unterstützungsleistung. Für den Erwerb einer Eigentumswohnung haftet ein Kredit in der Höhe von 150.000 Euro aus.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum gegenüber dem Beschwerdeführer ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverbot ergeben sich aus der darüber angefertigten im Akt einliegenden Dokumentation (Dokumentation gemäß § 38a SPG der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom tt.mm.jjjj – GZ: PAD/23/00384946/002/VW). Zudem hat die einvernommene Zeugin den Ablauf der damaligen Amtshandlung den Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbot betreffend nachvollziehbar und glaubhaft geschildert. Auch der Beschwerdeführer hat dem Grunde nach nicht bestritten, dass ihm gegenüber das verfahrensgegenständliche Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen wurde.

Dass dem Beschwerdeführer das im Akt einliegende Formular „Information und Erklärungen des Gefährders/der Gefährderin gem. § 38a SPG und gem. § 13 Abs. 1 WaffG“ ausgehändigt wurde, ergibt sich ebenfalls aus der glaubhaften Schilderung der einvernommenen Zeugin, die die damalige Situation noch gut in Erinnerung hatte. Zudem findet sich auf dem Informationsblatt (auf Seite 2) auch die Unterschrift des Beschwerdeführers. Es sind für das erkennende Gericht somit keinerlei Zweifel daran aufgekommen, dass das Informationsblatt, welches insbesondere auch auf die Notwendigkeit der Kontaktierung einer Beratungsstelle

für Gewaltprävention innerhalb von fünf Tagen ab Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbotes hinweist und die Rechtsfolgen bei Nichtbefolgung darlegt, dem Beschwerdeführer auch entsprechend ausgehändigt wurde. Dies ergibt sich einerseits aus der Aussage der einvernommenen Zeugin, andererseits aber insbesondere auch aus der sich am Informationsblatt befindlichen Unterschrift des Beschwerdeführers.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, es sei ihm lediglich ein Informationsblatt für erkennungsdienstlich behandelte Personen (Beilage zur Beschwerde) ausgehändigt worden, ist insofern für das erkennende Gericht nicht nachvollziehbar und widerspricht sowohl der Aussage der Zeugin RevInsp. F__, als auch der sich auf dem Informationsblatt gem. § 38a SPG befindlichen Unterschrift des Beschwerdeführers. Der Darlegung des Beschwerdeführers, ihm sei ein solches Informationsblatt nicht bekannt bzw. ausgehändigt worden, sodass er keine Kenntnis davon hatte, dass er sich bei einer Beratungsstelle für Gewaltprävention melden müsse, kann somit nicht nähergetreten werden. Zudem hat die einvernommene Zeugin ergänzend angegeben, dass die Punkte des ausgehändigten Informationsblattes zum ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverbot auch mündlich mit dem Beschwerdeführer erörtert wurden. Dass der Beschwerdeführer allenfalls die Dringlichkeit der dortigen Informationen nicht erkannt hat bzw. diese Notwendigkeiten falsch eingeschätzt hat, kann allenfalls im Rahmen der rechtlichen Beurteilung geprüft werden, ändert jedoch nichts daran, dass der Beschwerdeführer die entsprechenden Informationen nachweislich erhalten hat.

III.2. Dass der Beschwerdeführer nicht binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbotes mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention Kontakt aufgenommen hat, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden entsprechenden Schreiben von Neustart, Beratungsstelle für Gewaltprävention vom 27. Februar 2023. Auch der Beschwerdeführer hat zugestanden, binnen der Fünf-Tages-Frist keinen Kontakt mit einer entsprechenden Stelle aufgenommen zu haben, zumal dieser auch im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht behauptet hat, keinerlei Kenntnis darüber gehabt zu haben, dass er mit einer Beratungsstelle Kontakt aufnehmen müsse.

Es bestehen für das erkennende Gericht daher keinerlei Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer nicht binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbotes mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention Kontakt aufgenommen hat.

III.3. Dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Amtshandlung am tt.mm.jjjj, bei welcher auch das verfahrensgegenständliche Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen wurde, den Polizeibeamten gegenüber eine von seiner

Wohnadresse abweichende Abgabestelle genannt hat, im konkreten dass der Beschwerdeführer die Adresse [...] als Abgabestelle während seiner Abwesenheit von seiner Wohnadresse angegeben hat, konnte letztendlich trotz des abgeführten Beweisverfahrens weder bestätigt noch mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit verworfen werden.

Richtig ist zwar, dass sich in der Dokumentation gemäß § 38a SPG vom tt.mm.jjjj, GZ: PAD/23/00384946/002/VW, kein Hinweis auf eine von der Wohnadresse des Beschwerdeführers abweichende Abgabestelle findet. Wie jedoch von der einvernommenen Zeugin und Meldungslegerin im Rahmen ihrer Einvernahme dargelegt wurde, könnte über die Frage, ob seitens des Beschwerdeführers eine abweichende Abgabestelle genannt wurde, die erste Seite des Informationsblattes für Gefährder Aufschluss geben, da eine solche Abgabestelle dort vermerkt würde. Diese erste Seite des besagten Informationsblattes steht jedoch nicht mehr zur Verfügung, da lediglich die zweite Seite des Informationsblattes zur Beweissicherung fotografiert wurde. Zudem konnte von der einvernommenen Zeugin nicht mit absoluter Sicherheit bestätigt werden, dass seitens des Beschwerdeführers keine von seiner Wohnadresse abweichende Adresse genannt wurde.

Demgegenüber behauptet der Beschwerdeführer, im Zuge der Amtshandlung am tt.mm.jjjj den Polizeibeamten als Abgabestelle die Adresse einer Arbeitskollegin in T__, genannt zu haben. Der Beschwerdeführer hat im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht durchaus glaubhaft geschildert, noch während der Amtshandlung seine Arbeitskollegin D__ hinsichtlich der Frage kontaktiert zu haben, ob er bei dieser für die Dauer des Betretungs- und Annäherungsverbotes unterkommen könne und hat die Arbeitskollegin des Beschwerdeführers diesem noch am tt.mm.jjjj um 18:43 Uhr ihre Adresse per WhatsApp genannt. Diese Vorgehensweise hat D__ im Rahmen eines während der öffentlichen mündlichen Verhandlung geführten Telefonats (über Lautsprecher auch für die Vertreterinnen der belangten Behörde mithörbar) bestätigt. Aufgrund dieser vorliegenden Indizien kann daher nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer die ihm bekannt gegebene Adresse seiner Arbeitskollegin auch an die Polizeibeamten im Rahmen der Amtshandlung weitergegeben hat. Auch die Schilderung des Beschwerdeführers erscheint in diesem Punkt zumindest aufgrund der ergänzend vorliegenden Unterlagen denkbar und ebenso gleich wahrscheinlich, zumal auch die einvernommene Zeugin und Meldungslegerin die Bekanntgabe einer Abgabestelle durch den Beschwerdeführer nicht mit Sicherheit ausschließen konnte. Eine abschließende Feststellung zur Frage der Bekanntgabe der Abgabestelle [...] konnte somit aufgrund der nicht eindeutigen Beweisergebnisse vom erkennenden Gericht letztendlich nicht getroffen werden.

III.4. Die Feststellungen zum Zustellvorgang hinsichtlich des an den Beschwerdeführer übermittelten Ladungsbescheides vom 28. Februar 2023, ergeben sich aus den Angaben der belangten Behörde sowie aus den übermittelten Unterlagen. Die belangte Behörde hat diesbezüglich selbst bestätigt, den Ladungsbescheid an die Adresse [...] als vermeintliche Abgabestelle des Beschwerdeführers geschickt zu haben, dies mit einer RSa-Briefsendung, welche am 2. März 2023 hinterlegt wurde.

Dass der Beschwerdeführer erst am 21. März 2023 an seine Wohnadresse [...] zurückgekehrt ist, um dem ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverbot zu entsprechen und er daher bis zum 22. März 2023 (somit dem Tag der Vorführung des Beschwerdeführers) keine Kenntnis vom Ladungsbeschluss und der Vorladung für den 16. März 2023 hatte, ergibt sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers. Auch die belangte Behörde hat in ihrer Stellungnahme vom 7. August 2023 bestätigt, dass die am 2. März 2023 hinterlegte RSa-Briefsendung an die Adresse [...] übermittelt wurde und dass diese vom Beschwerdeführer nicht behoben wurde. Insofern decken sich die diesbezüglichen Ausführungen und lassen sich die Feststellungen zur gewählten Übermittlungsart des Ladungsbescheides übereinstimmend treffen. Ob dieser Vorgang nach den Regelungen des SPG sowie des Zustellgesetzes eine wirksame Zustellung des Ladungsbescheides an den Beschwerdeführer begründen konnte, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Gemäß der Regelung des § 38a Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 124/2021, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass er einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit, insbesondere in einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, begehen werde (Gefährder), das Betreten einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, samt einem Bereich im Umkreis von hundert Metern zu untersagen (Betretungsverbot). Mit dem Betretungsverbot verbunden ist das Verbot der Annäherung an den Gefährdeten im Umkreis von hundert Metern (Annäherungsverbot).

Bei Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 38a Abs. 2 SPG unter anderem den Gefährder über Verpflichtung gemäß Abs. 8 und die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung sowie über die Möglichkeit eines Antrages gemäß Abs. 9 zu informieren (Z 4) sowie vom Gefährder die Bekanntgabe einer Abgabestelle für Zwecke der Zustellung von Schriftstücken nach dieser Bestimmung oder der

Exekutionsordnung (EO) zu verlangen; unterlässt er dies, kann die Zustellung solcher Schriftstücke so lange durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch erfolgen, bis eine Bekanntgabe erfolgt; darauf ist der Gefährder hinzuweisen (Z 5).

Gemäß § 38a Abs. 8 SPG hat der Gefährder binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs. 4) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen, sofern das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß Abs. 7 aufgehoben wird. Die Beratung hat längstens binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden. Nimmt der Gefährder keinen Kontakt auf oder nicht (aktiv) an einer Gewaltpräventionsberatung teil, ist er zur Sicherheitsbehörde zum Zweck der Ermöglichung der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch Beratungsstelle für Gewaltprävention zu laden; § 19 AVG gilt.

Gemäß § 38a Abs. 10 SPG endet das Betretungs- und Annäherungsverbot zwei Wochen nach seiner Anordnung oder, wenn die Sicherheitsbehörde binnen dieser Frist vom ordentlichen Gericht über die Einbringung eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382c EO informiert wird, mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung des ordentlichen Gerichts an den Antragsgegner, längstens jedoch vier Wochen nach seiner Anordnung.

Gemäß § 84 Abs. 1b Z 3 SPG begeht ein Gefährder (§ 38a), der einer Verpflichtung gemäß § 38a Abs. 8 zur Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention oder zur (aktiven) Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung nicht nachkommt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.500 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Zu Spruchpunkt 1.:

V.1.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

Wie das durchgeführte Ermittlungsverfahren ergeben hat, hat sich der Beschwerdeführer nicht binnen der gesetzlichen Frist von fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbotes bei einer Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung gemeldet, obwohl ihm gegenüber am tt.mm.jjjj ein Betretungs- und Annäherungsverbot

gemäß § 38a SPG ausgesprochen wurde und dieses durch die Sicherheitsbehörden auch nicht aufgehoben wurde.

Erst am 22. März 2023 wurde der Beschwerdeführer der belangten Behörde vorgeführt und hat dieser letztendlich die Gewaltpräventionsberatung absolviert. Der Beschwerdeführer hat somit nicht binnen der in § 38a Abs. 8 SPG vorgesehenen Frist von fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbotes mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung Kontakt aufgenommen, obwohl dieser über diese Verpflichtung sowie über die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung von den die Amtshandlung ausführenden Polizeibeamten informiert wurde.

Der Beschwerdeführer hat somit den objektiven Tatbestand des § 38a Abs. 8 SPG iVm § 84 Abs. 1b Z 3 SPG erfüllt.

V.1.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

§ 84 Abs. 1b SPG sieht keine eigene Form für das Verschulden vor, sodass die Regelung des § 5 VStG zur Anwendung gelangt. § 5 Abs 1 VStG sieht vor, dass zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen seiner Beschwerde sowie auch in seiner Verantwortung vor dem erkennenden Gericht vorgebracht, nicht entsprechend der Bestimmung des § 38a Abs. 8 SPG iVm § 38a Abs. 2 Z 4 SPG informiert worden zu sein. Dem widerspricht jedoch bereits, dass der Beschwerdeführer im Zuge der Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbotes ein Informationsblatt ausgehändigt wurde, in dem fett gedruckt festgehalten ist, dass der Beschwerdeführer verpflichtet ist, binnen 5 Tagen mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention Kontakt aufzunehmen. Zudem sind am Ende des Informationsblattes auch die Kontaktdaten der in Betracht kommenden Gewaltpräventionsstellen aufgelistet. Dieses Informationsblatt wurde vom Beschwerdeführer auch unterschrieben und hat der Beschwerdeführer selbst bestätigt, dass es sich bei der Unterschrift auf dem Informationsblatt um seine Unterschrift handelt. Dass der Beschwerdeführer diesen Hinweis allenfalls übersehen hat, bzw. diesem nicht die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt hat und er somit die Notwendigkeit der fristgerechten Kontaktaufnahme mit einer Gewaltpräventionsstelle nicht erkannt hat, ist als Sorgfaltswidrigkeit zu werten,

die dem Beschwerdeführer jedenfalls auch in subjektiver Sicht zuzurechnen ist. Dem Beschwerdeführer ist somit fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen und hat dieser aus diesem Grund die objektive Tatbestandsverwirklichung auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

V.1.3. Zur Strafbemessung:

V.1.3.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögens-verhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

V.1.3.2. Mit einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann nicht das Auslangen gefunden werden, da die diesbezüglichen gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Einerseits ist bereits die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes im Zusammenhang mit der Absolvierung von Maßnahmen zur Gewaltprävention bei Verhängung von Betretungs- und Annäherungsverboten und damit in Verbindung stehende Schutz der von Gewalt betroffenen Personen sowie die Zielsetzung, durch Gewaltpräventionsmaßnahmen derartige Vorfälle zukünftig zu vermeiden, als überaus bedeutend und hoch anzusehen. Andererseits hat der Beschwerdeführer durch sein Verhalten, sich nicht innerhalb der vorgesehenen gesetzlichen Frist mit einer entsprechenden Beratungsstelle für Gewaltprävention in Verbindung zu setzen, geradezu in typischer Weise gegen die Bestimmung des § 38a Abs. 8 SPG iVm § 84 Abs. 1b Z 3 SPG verstoßen, sodass von einer Geringfügigkeit des Verschuldens nicht ausgegangen werden kann. Diesbezüglich verlangt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt. Auch dies liegt somit verfahrensgegenständlich nicht vor. Ein Absehen von der Verhängung einer Strafe bzw. der Ausspruch einer Ermahnung kommt somit verfahrensgegenständlich nicht in Betracht.

V.1.3.3. Zur konkreten Strafbemessung ist auszuführen, dass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zu Gute, es liegen jedoch (soweit ersichtlich) keine

einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen im sicherheitspolizeilichen Kontext vor. Es kommt somit verfahrensgegenständlich der erste Strafsatz des § 84 Abs. 1b SPG (Strafrahmen mit Geldstrafe bis zu 2.500,00 Euro) zur Anwendung. Milderungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen, auch Erschwerungsgründe liegen nicht vor

In Anbetracht der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, der Tatsache, dass dem Beschwerdeführer keine Milderungsgründe zu Gute kommen erscheint dem erkennenden Gericht bei einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschwerdeführers in Höhe von 3.500,00 Euro selbst unter Berücksichtigung der bestehenden Sorgepflichten für drei minderjährige Kinder, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 250,00 Euro als tat- und schuldangemessen. Eine Geldstrafe in dieser Höhe ist auch erforderlich, um dem Beschwerdeführer das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und diesen anzuhalten, zukünftig auf sein Verhalten in Bezug auf Betretungs- und Annäherungsverbote zu achten. Auch generalpräventiven Überlegungen trägt die Verhängung einer Geldstrafe in der besagten Höhe Rechnung.

Mit der verhängten Geldstrafe in Höhe von 250,00 Euro wird der mögliche Strafrahmen von bis 2.500,00 Euro lediglich zu 10 Prozent ausgeschöpft, sodass Gründe für die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe nicht zu finden sind. Auch die Ersatzfreiheitsstrafe wurde von der belangten Behörde im Verhältnis zur Geldstrafe festgesetzt.

V.1.4. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag beträgt für das Beschwerdeverfahren 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (§ 52 Abs. 2 VwGVG).

Der Beschwerdeführer hat somit hinsichtlich Spruchpunkt 1. einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 50,00 Euro (20 % von 250,00 Euro) zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde bleibt mit 25,00 Euro für Spruchpunkt 1. unverändert (§ 64 Abs. 2 VStG – 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch 10 Euro).

Hinsichtlich Spruchpunkt 1. war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V.2. Zu Spruchpunkt 2.

V.2.1. In Spruchpunkt 2. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe es unterlassen, die

Beratungsstelle für Gewaltprävention zu kontaktieren und in weiterer Folge eine Ladung zur Teilnahme an einem Beratungsgespräch im Zeitraum von 2. März 2023 bis 22. März 2023 missachtet.

Die belangte Behörde geht im Rahmen dieses Tatvorwurfs davon aus, dass dem Beschwerdeführer ein Ladungsbescheid, hinterlegt ab 2. März 2023 rechtswirksam zugestellt worden sei und der Beschwerdeführer der verfügten Vorladung für den 16. März 2023 nicht nachgekommen sei und daher der Tatbestand des § 84 Abs. 1b Z 3 SPG iVm § 38a Abs. 8 SPG erfüllt worden sei.

Diesbezüglich ist auszuführen, dass gemäß den Ausführungen der belangten Behörde der verfahrensgegenständlich relevante Ladungsbescheid vom 28. Februar 2023, an die Adresse [...] als RSa-Briefsendung geschickt wurde. Bei dieser Adresse handelt es sich um jene Wohnadresse des Beschwerdeführers, für welche auch das Betretungsverbot am tt.mm.jjjj ausgesprochen wurde.

V.2.2. Aufgrund der Beweisergebnisse im Beschwerdeverfahren kann nicht mit der für ein Beschwerdeverfahren erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer den die Amtshandlung am 21. Februar durchführenden Polizeibeamten als Abgabestelle die Wohnadresse einer Arbeitskollegin des Beschwerdeführers in T__, als Abgabestelle genannt hat. Für den Fall, dass der Beschwerdeführer eine abweichende Abgabestelle genannt hat, wäre jedoch die von der belangten Behörde vorgenommene Zustellung des Ladungsbescheides an die Adresse [...] R__, unwirksam, da eine Zustellung an die Wohnadresse des Beschwerdeführers, an der sich dieser aufgrund des ausgesprochenen Betretungsverbotes ab tt.mm.jjjj für die Dauer von zwei Wochen nicht aufhalten durfte, keine rechtliche Wirkung entfalten kann. Der Ladungsbescheid ist dem Beschwerdeführer auch nicht tatsächlich vor dem Ladungstermin 16. März 2023 zugekommen.

Entgegen der Ansicht der belangten Behörde hätte der Beschwerdeführer die abweichende Abgabestelle auch nicht zusätzlich der belangten Behörde mitteilen müssen – eine Bekanntgabe der Abgabestelle im Rahmen der Amtshandlung das Betretungs- und Annäherungsverbot den Polizeibeamten gegenüber wäre ausreichend.

Da somit nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Beschwerdeführer als Abgabestelle die Adresse in T__ im Zuge des Ausspruches des Betretungs- und Annäherungsverbotes am tt.mm.jjjj genannt hat und diesfalls der Ladungsbescheid vom 28. Februar 2023 an diese Adresse zu übermitteln gewesen wäre, kann aufgrund des im Verwaltungsstrafverfahrens anzuwendenden Grundsatz „in dubio pro reo“ keine Tatbestandsverwirklichung durch den

Beschwerdeführer hinsichtlich des Tatvorwurfs zu Spruchpunkt 2. angenommen werden.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237). Wie oben dargestellt, war im vorliegenden Fall die Frage, ob der Beschwerdeführer im Zuge der Amtshandlung am 21. Februar eine von seiner Wohnadresse abweichende Abgabestelle genannt hat, nicht zweifelsfrei feststellbar. Damit konnte weder aufgrund der im Verwaltungsakt einliegenden Beweismittel, noch aufgrund der Aussagen der zeugenschaftlich einvernommenen Polizeibeamtin die rechtwirksame Zustellung des Ladungsbescheides an den Beschwerdeführer an die von der belangten Behörde gewählte Adresse festgestellt werden, sodass im Zweifel spruchgemäß zu entscheiden war.

V.2.3. Lediglich der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Bestimmung des § 38a Abs. 2 Z 5 SPG in jenen Fällen, in denen der Gefährder die Bekanntgabe einer Abgabestelle für Zwecke der Zustellung von Schriftstücken unterlässt, die Zustellung solcher Schriftstücke so lange durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch zu erfolgen hat, bis eine Bekanntgabe erfolgt. Diesbezüglich ist auf die Regelung des § 23 ZustellG zu verweisen.

Die Hinterlegung einer RSa-Briefsendung gemäß § 17 ZustellG erscheint diesbezüglich aufgrund der (durch das Betretungsverbot angeordneten) Abwesenheit des Beschwerdeführers von der von der belangten Behörde gewählten Abgabestelle zumindest als problematisch.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich Spruchpunkt 1. betreffend am eindeutigen Gesetzeswortlaut sowie an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Regelung des § 38a Abs. 8 SPG. Auch die Entscheidung zu Spruchpunkt 2. orientiert sich an der bestehenden und einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Tatbestandsmerkmalen der Bestimmung des § 38a Abs. 8 SPG sowie zum Grundsatz „in dubio pro reo“ in Verwaltungsstrafsachen. Zudem kommt der Entscheidung keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten von der belangten Behörde eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas